



# Stadt Wolfratshausen

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24. Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung über die Benutzung des städtischen Heimatmuseums**

### **Allgemeine Bedingungen**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

- (1) Die Stadt Wolfratshausen unterhält als öffentliche Bildungseinrichtung **das städtische Heimatmuseum (Heimatmuseum) , Untermarkt 10**
- (2) Das Heimatmuseum ist eine gemeinnützige, ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Fortbildung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse des Menschen und seiner Umwelt für Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecke sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und ausstellt.
- (3) Im Heimatmuseum werden historische, handwerkliche und anderweitige Gegenstände aus dem heimischen Raum gesammelt, erforscht, bewahrt und der Bevölkerung zugänglich gemacht.

#### **§ 2**

##### **Besichtigung**

Die Sammlungsbestände in den Schauräumen können während der öffentlich bekannt gegebenen Besichtigungszeiten von jedermann besichtigt werden.

#### **§ 3**

##### **Verhalten**

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z.B. Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind am Empfang im Eingangsbereich abzugeben. Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

#### **§ 4**

##### **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Besucher haben den im Vollzug dieser Bedingungen getroffenen Anordnungen des zuständigen Museumsbediensteten Folge zu leisten. Verstößt ein Besucher gegen die in § 3 festgelegten Verhaltensregeln oder gegen die nach Satz 1 getroffenen Anordnungen, so kann die weitere Nutzung mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder auf die Dauer erfolgen.

## **§ 5**

### **Haftung**

Die Besucher des Heimatmuseums haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verluste.

## **Benutzung in besonderen Fällen**

## **§ 6**

### **Erlaubnis**

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer Sammlungsbestände zu anderen als Besichtigungszwecken benutzen möchte. Dies gilt auch für Benutzer, die Sammlungsbestände für nicht gewerbliche Zwecke ohne besondere Vorkehrungen (z.B. Verwendung von Blitzlicht, Stativ u.ä.) fotografieren wollen.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Benutzungszweckes, des Sammlungsgegenstandes und des Benutzungsortes einzureichen. In einfachen Fällen genügt ein mündlicher Antrag. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (4) Die Erlaubnis wird nur für die Dauer der beantragten Benutzung erteilt.
- (5) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Sammlungsbeständen entscheidet bei Benutzung die Museumsleitung.

## **§ 7**

### **Benutzung von Sammlungsbeständen außerhalb des Museumsgebäudes**

- (1) In Ausnahmefällen können Sammlungsbestände außerhalb des Museumsgebäudes benutzt werden
- (2) Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die im Rahmen der Nutzung am jeweiligen Sammlungsstück entstehen. Der Benutzer hat gegebenenfalls für die Nutzungsdauer des zur Verfügung gestellten Sammlungsstückes eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Museumsleitung ist eine Kopie des Versicherungsscheines vorzulegen.
- (3) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung trägt der Benutzer.
- (4) Die Museumsleitung kann bei der Verwendung von Sammlungsbeständen für Ausstellungen außerhalb des Museumsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.

## **§ 8**

### **Zurücknahme der Erlaubnis**

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich der Erlaubnisinhaber nicht an die Bedingungen und Auflagen hält.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsbeständen verfasst wurden, dem Heimatmuseum ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Benutzer haben in Beschriftungen und Katalogen sowie bei Veröffentlichungen von Bildern von Sammlungsstücken den Namen der Sammlung anzugeben.

## **§ 10**

### **Museumsbedienstete**

Die im Heimatmuseum anfallenden Tätigkeiten werden in einer gesonderten Dienstanweisung (u.a. Aufgaben und Zuständigkeiten der Museumsaufsicht, Schließdienst) geregelt.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Heimatmuseum**

Für Aufwendungen aus genehmigter, ehrenamtlicher Tätigkeit im und für das Heimatmuseum kann die Stadt eine Aufwandsentschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 154,- € monatlich je ehrenamtlich tätiger Person gewähren. Die Gewährung der Entschädigung erfolgt pauschaliert zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstandenen Kosten. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfratshausen, den 19.12.2005

Reiner Berchtold  
1. Bürgermeister